

Bundessozialgericht

2 RU 39/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 31. August 1983
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 20. April 1982 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin ist bei der Firma S. beschäftigt und Leiter der Betriebssportgruppe "Radfahren". Diese Sportgruppe wurde auf Initiative des Firmenvorstandes gegründet und wird von der Firma finanziell unterstützt. Sie unternimmt regelmäßig wöchentlich eine Ausfahrt. Ein Mitglied dieser Betriebssportgruppe ist blind. Er nimmt auf einem Tandem am Betriebssport teil, das seit April 1977 regelmäßig von der Klägerin gesteuert wird. Bei der Ausfahrt am 26. April 1979 stießen die Klägerin und ihr blinder Beifahrer mit einem anderen Verkehrsteilnehmer zusammen. Die Klägerin erlitt eine Kreuzbandverletzung am linken Knie.

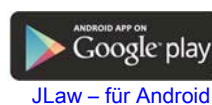
Die Beklagte lehnte Entschädigungsansprüche der Klägerin ab, da die Klägerin nicht bei der Firma S. beschäftigt gewesen sei und wegen des fehlenden Ausgleichssportes für eine versicherte Tätigkeit auch ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ausscheide (Bescheid vom 25. September 1980).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen, da die Klägerin nicht wie eine Arbeitnehmerin tätig gewesen sei, sondern aufgrund der Verbundenheit zum Radsport über ihren Ehemann (Urteil vom 5. Oktober 1981).

Das Landessozialgericht (LSG) hat der Klage stattgegeben und zur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Begründung ua ausgeführt (Urteil vom 20. April 1982): Die Voraussetzungen des § 539 Abs 2 RVO seien erfüllt. Die Radsportveranstaltung, bei der die Klägerin verunglückt sei, habe im Rahmen des Betriebssportes stattgefunden. Das Steuern des Tandem durch die Klägerin habe einem Betriebsangehörigen die Teilnahme am Betriebssport ermöglicht. Damit habe die ernstliche Tätigkeit der Klägerin dem Unternehmen gedient, sie habe auch dem Willen des Unternehmens entsprochen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

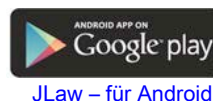
Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und ua damit begründet: Auch die Voraussetzungen des § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO seien nicht erfüllt. Diese Vorschrift erlaube es nicht, den Kreis der beim Betriebssport versicherten Personen auf nicht im Unternehmen tätige Personen auszuweiten. Es wäre auch mit dem Grundgedanken der gesetzlichen Unfallversicherung unvereinbar, den Versicherungsträger, dem das Unternehmen angehöre, mit dem Risiko zu belasten, das der sportlichen Betätigung betriebsfremder Personen entspringe. Dies müsse auch dann gelten, wenn die eigene sportliche Betätigung der betriebsfremden Person Voraussetzung dafür sei, daß ein Betriebsangehöriger am Betriebssport teilnehmen könne. Die Klägerin sei zudem nicht "wie ein Versicherter", sondern aufgrund einer mitgliedschaftlichen Verpflichtung zur Betriebssportgemeinschaft tätig geworden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vom 20. April 1982 aufzuheben und die Berufung
zurückzuweisen,
hilfsweise,
die Rechtssache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht Niedersachsen
zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche
Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des
Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

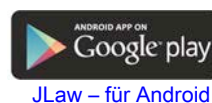
II

Die Revision ist nicht begründet.

Das LSG und die Beteiligten gehen mit Recht davon aus, daß die
Klägerin im Unfallzeitpunkt nicht nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO ver-
sichert war, weil sie weder zur Firma S. noch zu dem blinden
Radfahrer in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden hat. Das
LSG hat jedoch ebenfalls zutreffend entschieden, daß für die
Klägerin ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1
RVO bestanden hat. Nach dieser Vorschrift ist Versicherungsschutz



gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Es muß eine ernstliche, dem Unternehmen dienende Tätigkeit vorliegen, und diese muß ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden können, die zu dem Unternehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen. Weiter muß die Tätigkeit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechen. Schließlich muß sie unter solchen Umständen geleistet werden, daß sie einer nach § 539 Abs 1 RVO unter Versicherungsschutz stehenden Tätigkeit ähnlich ist; dazu ist erforderlich, daß durch sie ein innerer ursächlicher Zusammenhang mit dem unterstützten Unternehmen hergestellt wird (ständige Rechtsprechung vgl ua BSGE 5, 168, 171; 18, 143, 145; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 9. Aufl, S 475n ff; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 539 Anm 101 ff; Gitter in SGB - Sozialversicherung - Gesamtkommentar, § 539 Anm 68 - sämtliche mWN). Wie der Senat bereits in seinem auch vom LSG zitierten Urteil vom 30. November 1962 (BSGE 18, 143, 146) entschieden hat, ist die Begleitung eines Schwerbehinderten, um ihm die Durchführung einer Dienstreise zu ermöglichen, eine ernsthafte, dem Unternehmen, in dem der Schwerbehinderte beschäftigt ist, dienende Tätigkeit, die dem Unternehmen insofern nützlich ist, als sie den Schwerbehinderten in die Lage versetzt, die ihm übertragenen betrieblichen Aufgaben zu erfüllen. Die Ausübung des Betriebssportes, dessen Voraussetzungen nach den nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG vorgelegen haben (s BSGE 16, 1; Brackmann aaO S 482r ff), wird unfallversicherungsrechtlich der betrieblichen Tätigkeit gleichgestellt, weil er als Ausgleichssport nicht nur persönlichen Interessen des Be-



schäftigten, sondern wesentlich auch betrieblichen Interessen dient (vgl ua BSGE 16, 1, 4; Brackmann aaO S 482r). Ebenso wie der Betriebssport wesentlich auch betrieblichen Interessen dient und deshalb der versicherten Tätigkeit zugerechnet wird, dient somit die für einen Schwerbehinderten zur Durchführung des Betriebssportes notwendige Hilfe wesentlich auch dem betrieblichen Interesse an der Durchführung des Betriebssportes. Der Senat hat in seinem Urteil vom 30. November 1962 (aaO) außerdem dargelegt, daß die Begleitung eines Schwerbehinderten, der ohne solche Begleitung nicht in der Lage ist, seine Arbeitsstelle zu erreichen, eine Tätigkeit ist, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die - wie dies zB für Begleitpersonen blinder Beschäftigter seit langem angenommen wird (s schon RAM Erlaß vom 14. September 1944 - AN 1944, 269 -) - zu dem Arbeitgeber des körperbehinderten Beschäftigten in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen. Für die Begleitperson eines Blinden auf einem Tandem zur Ausübung des Betriebssportes gilt das gleiche. Entgegen der Auffassung der Revision hat die Klägerin das Tandem schon deshalb nicht aufgrund mitgliedschaftlicher Verpflichtung geführt, weil sie nicht Mitglied der Betriebssportgruppe gewesen ist. Das Lenken des Tandems regelmäßig an den wöchentlichen Ausfahrten geht auch über den Rahmen der ganz geringfügigen Handreichung hinaus, für die ggf Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO nicht gegeben ist (vgl BSG SozR 2200 § 539 Nrn 43, 55; Brackmann aaO S 475v). Die Tätigkeit der Klägerin hat zumindest dem mutmaßlichen Willen des Unternehmens entsprochen. Das LSG hat festgestellt, daß das Unternehmen "insbesondere auch darauf Wert" legte, daß der blinde Beschäftigte am Betriebssport



teilnahm. Ob die von der Beklagten hiergegen erhobene Verfahrensrüge begründet ist, kann dahinstehen. Das LSG hat außerdem unangegriffen festgestellt, daß der Vorstand des Unternehmens informiert war, daß die Klägerin das Tandem beim Betriebssport für den blinden Beschäftigten lenkte. Daraus konnte das LSG jedenfalls verfahrensfehlerfrei schließen, daß das Lenken des Tandems durch die Klägerin zumindest dem mutmaßlichen Willen des Unternehmens entsprach. Die Tätigkeit der Klägerin stand auch in einer hinreichend engen Beziehung zum Unternehmen. Der Senat hat dies in seinem bereits wiederholt zitierten Urteil vom 30. November 1962 (aaO) angenommen für die Fälle, daß der Schwerbehinderte ohne die Begleitung eine Dienstreise nicht antreten kann. Entsprechendes gilt für die Ausübung des Betriebssportes, der ebenso wie die Dienstreise unfallversicherungsrechtlich der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Ob die Klägerin das Tandem auch aus Freude am Radfahrsport und aus Gefälligkeit gegenüber ihrem Ehemann geführt hat, kann, wie auch das LSG zutreffend ausgeführt hat, dahinstehen, da es auf die Beweggründe des Handelns im Rahmen des § 539 Abs 2 RVO nicht ankommt (BSGE 5, 168, 172; Brackmann aaO S 475u mwN). Für den Versicherungsschutz der Klägerin nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 RVO ist entgegen der Auffassung der Revision nicht entscheidend, ob kein anderer Betriebsangehöriger bereit gewesen wäre, das Tandem zu führen. Es kann deshalb dahinstehen, ob die Bedenken der Revision gegen die Feststellung des LSG die förmlichen Voraussetzungen einer Verfahrensrüge erfüllen. Der Senat belastet auch mit der vorliegenden Entscheidung nicht, wie die Revision meint, den Unfallversicherungsträger unzulässigerweise mit dem Risiko der sportlichen



Betätigung betriebsfremder Personen. Ebenso wie der Unfall der Begleitperson eines blinden Beschäftigten auf der Dienstreise von dem Risiko der versicherten Tätigkeit des Beschäftigten umfaßt wird, zählt der Unfall der Klägerin zu dem Risiko des ebenfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnenden Betriebssports.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)